

Hochschule für Rechtspflege

Karlsruher Straße 2

68723 Schwetzingen

**„Die Bedeutung des Schecks und des Scheckprotests
in der Gerichtsvollzieherpraxis“**

Studiengang: Gerichtsvollzieher/in (LL.B.)

Studienjahr: 2021/2022

Name, Vorname: Glöckler, Nina

Matrikel-Nr.: 201922518

Geburtsdatum: 19.08.1997

Geburtsort: Ehingen (Donau)

Einstellungsjahr: 2019

Erstprüfer/in: Dr. Siegler

Zweitprüfer/in: Dr. Rebsch

Inhaltsverzeichnis

A. Abbildungsverzeichnis.....	IV
B. Verzeichnis der Anlagen.....	V
C. Einleitung.....	1
D. Allgemeine Ausführungen zum Scheckwesen.....	3
I. Sinn und Zweck des Schecks.....	3
II. Scheckarten und Formvorschriften.....	4
1. Inhaberscheck.....	4
2. Orderscheck.....	5
3. Rektascheck.....	5
III. Übertragung des Schecks.....	5
IV. Einlösung des Schecks.....	6
E. Die Bedeutung des Schecks und des Scheckprotests in der Gerichtsvollzieherpraxis.....	7
I. Pfändung und Verwertung eines Schecks.....	7
1. Pfändung eines Schecks.....	7
2. Verwertung eines Schecks.....	8
II. Erhebung eines Scheckprotests durch den Gerichtsvollzieher.....	9
1. Sinn und Zweck des Scheckprotests.....	9
2. Zuständigkeit.....	10
3. Verfahren der Scheckprotesterhebung.....	11
4. Kosten des Scheckprotests.....	13
III. Entwicklung und Relevanz in der Gerichtsvollzieherpraxis.....	13
1. Entwicklung und Relevanz von Scheckpfändungen.....	14
2. Entwicklung und Relevanz von Scheckprotesten.....	15

3. Gründe für diese Entwicklung.....	15
a) Abnahme des Schecks als Zahlungsinstrument.....	16
b) Zunahme des elektronischen Rechts- und Zahlungsverkehrs.....	18
c) Verwendungszwecke.....	20
d) Nachteile der Verwendung von Schecks.....	21
e) Kosten.....	23
f) Nichteinlösungsvermerk gemäß Art. 40 ScheckG.....	23
g) Protestierung der Schecks durch Notare.....	24
IV. Reformbestrebungen des Gerichtsvollzieherwesens hinsichtlich des Wechsel- und Scheckprotests.....	24
F. Schlussbetrachtung und Zukunftsaussichten.....	27
G. Anlagen.....	29
H. Literaturverzeichnis.....	39

A. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der jährlichen Anzahl an inländischen Transaktionen mittels Scheckzahlungen durch Nichtbanken in Deutschland in den Jahren 2002 – 2020.....	16
Abbildung 2: Entwicklung der jährlichen Anzahl an inländischen Transaktionen mittels anderer bargeldloser Zahlungsmittel durch Nichtbanken in Deutschland in den Jahren 2002 – 2020.....	19
Abbildung 3: Entwicklung des Werts der inländischen Transaktionen mittels Scheckzahlungen durch Nichtbanken in Deutschland in den Jahren 2002 – 2020.....	34
Abbildung 4: Verteilung der Anzahl an inländischen Transaktionen nach Zahlungsinstrumenten gemessen an der Gesamtzahl aller Zahlungstransaktionen im Jahr 2002.....	35
Abbildung 5: Verteilung der Anzahl an inländischen Transaktionen nach Zahlungsinstrumenten gemessen an der Gesamtzahl aller Zahlungstransaktionen im Jahr 2020.....	35

B. Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Methodik.....	29
Anlage 2: Ergebnisse der Umfrage „Die Bedeutung des Schecks und des Scheckprotests in der Gerichtsvollzieherpraxis“	30
Anlage 3: Balkendiagramm „Wert der inländischen Transaktionen durch Scheckzahlungen“.....	34
Anlage 4: Kreisdiagramm „Anzahl an inländischen Transaktionen nach Zahlungsinstrumenten im Jahr 2002“	35
Anlage 5: Kreisdiagramm „Anzahl an inländischen Transaktionen nach Zahlungsinstrumenten im Jahr 2020“	35
Anlage 6: E-Mail der Deutschen Bundesbank vom 17.02.2022 bezüglich fehlender Daten aus den Zahlungs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken in Deutschland 2007 – 2013.....	36

C. Einleitung

Der Scheck als Zahlungsmittel. Davon gehört haben mit Sicherheit schon viele Personen, doch ihn auch als solches verwendet vermutlich die wenigsten Personen. Noch vor einigen Jahren trugen die Bürger¹ Hefte mit sich herum, um in Papierform mittels Scheck zu bezahlen.² Heute sind die meisten Personen im Besitz einer Girokarte, eine einfache Plastikkarte, mit der man jederzeit schnell und einfach Geschäfte abwickeln kann. Im Jahr 2022, in dem die Digitalisierung in der Gesellschaft weit fortgeschritten ist und Geldzahlungen voll elektronisch abgewickelt werden können, wird ein Scheck als Zahlungsmittel nur noch selten genutzt. Insbesondere jüngere Menschen hatten bisher höchstwahrscheinlich nur wenige Berührungspunkte mit diesem Zahlungsinstrument und dieses überwiegend noch nicht in ihren Händen.³ Es stellt sich die Frage, ob der Scheck im täglichen Leben überhaupt noch eine Verwendung findet und im Besonderen welche Bedeutung der Scheck und der Scheckprotest in der Gerichtsvollzieherpraxis.

Dem Gerichtsvollzieher kann unter anderem das Zahlungsmittel Scheck in seinem Berufsalltag begegnen. So steht er beispielsweise vor der Aufgabe einen Scheck zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zu pfänden oder bekommt vom Gläubiger den Auftrag einen Scheckprotest zu erheben. Betrachtet man die Entwicklung der Digitalisierung und der damit einhergehenden Nutzung moderner Zahlungsmittel, stellt sich die Frage, welchen Stellenwert der Scheck und der Scheckprotest im Alltag des Gerichtsvollziehers noch hat. Zur Beantwortung dieser Frage und für eine gesamtheitliche und bessere Verständlichkeit der Thematik wird in der nachfolgenden Ausarbeitung zunächst erörtert, welchen Sinn und Zweck ein Scheck hat, welche Arten von Schecks es gibt und wie diese

¹ Personenbezogene Bezeichnungen werden zur besseren Lesbarkeit in der männlichen Form verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

² *Seibel*, <https://www.welt.de/finanzen/article195248863/Verrechnungsscheck-Mit-diesem-Trick-sparen-Sie-Gebuehren.html>.

³ Vgl. vorher genanntes.

übertragen und eingelöst werden können. Im Fokus dieser Untersuchung steht, wie sich der Scheck in den letzten Jahren entwickelt hat, welche Bedeutung dem Scheck und Scheckprotest in der Gerichtsvollzieherpraxis heute noch zukommt und wie die Zukunft des Scheckwesens vermeintlich aussehen wird.

D. Allgemeine Ausführungen zum Scheckwesen

I. Sinn und Zweck des Schecks

Der Scheck ist ein Wertpapier, welches im Scheckgesetz (ScheckG) geregelt ist.⁴ Wie der Wechsel ist er eine verbriefte wertpapierrechtliche Anweisung, mit dem Inhalt, dass der bezogene Bankier an den Scheckinhaber zu leisten hat und dieser bei dem Bezogenen die Schecksumme erheben darf.⁵ Anders als der Wechsel erfüllt er nicht die Funktion eines Kredits, sondern ist lediglich ein Zahlungsmittel und soll dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienen.⁶ Der Scheck soll also vom Schecknehmer möglichst sofort eingelöst werden.⁷ Eine Kreditfunktion des Schecks wird durch das Akzeptverbot in Art. 4 ScheckG verhindert.⁸ Hiernach kann der Scheck von der bezogenen Bank grundsätzlich nicht angenommen werden. Das bedeutet, jede Erklärung des Bezogenen durch welche er sich zur Zahlung verpflichtet, ist grundsätzlich unwirksam.⁹ Die Regelungen über die Zahlbarkeit des Schecks bei Sicht (Art. 28. ScheckG), das Widerrufsrecht in Art. 32 ScheckG und die kurzen Vorlegungsfristen aus Art. 29 ScheckG schaffen ebenfalls Anreize für eine sofortige Scheckeinlösung und sichern dadurch die Zahlungsfunktion des Schecks.¹⁰

Art. 3 ScheckG regelt, dass zwischen dem Aussteller des Schecks und dem Bezogenen, welcher nur ein Bankier sein kann,¹¹ zunächst eine Rechtsbeziehung bestehen muss.¹² Eine solche Rechtsbeziehung liegt vor, wenn der Aussteller mit der Bank einen Girovertrag nach den §§ 675f ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geschlossen

⁴ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 304.

⁵ *Bülow*, Einführung zum ScheckG, Rn. 1.

⁶ *Bülow*, Einführung zum ScheckG, Rn. 1; *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 304.

⁷ *Bülow*, Einführung zum ScheckG, Rn. 2.

⁸ *Baumbach/Hefermehl/Casper*, Art. 4 ScheckG, Rn. 1.

⁹ Vgl. vorher genanntes.

¹⁰ *Bülow*, Einführung zum ScheckG, Rn. 2.

¹¹ *Baumbach/Hefermehl/Casper*, Art. 3 ScheckG, Rn. 1.

¹² *Baumbach/Hefermehl/Casper*, Art. 3 ScheckG, Rn. 4.

hat und folglich ein Konto bei dieser unterhält.¹³ Des Weiteren muss zwischen den beiden Parteien zusätzlich ein besonderer Scheckvertrag (Art. 3 ScheckG) geschlossen werden.¹⁴ Durch diesen Vertrag und das Ausstellen des Schecks, verpflichtet sich der Bezogene, grundsätzlich nur dem Aussteller gegenüber (Art. 4 ScheckG), den Scheck einzulösen.¹⁵

II. Scheckarten und Formvorschriften

Nach Art. 5 ScheckG werden die verschiedenen Arten von Schecks in Inhaber-, Order- und Rektaschecks unterschieden.¹⁶ Für alle Arten gelten die Formvorschriften nach den Art. 1 – 9 ScheckG.¹⁷ Insbesondere ist Art. 1 ScheckG zu beachten, wonach der Scheck zwingend die Bezeichnung als Scheck, die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, den Namen des Bezogenen, die Angabe des Tages der Ausstellung und die Unterschrift des Ausstellers enthalten muss.¹⁸ Die Angabe des Zahlungsorts (Art. 1 Nr. 4 ScheckG) und der Ausstellungsort (Art. 1 Nr. 5 ScheckG) sind entbehrlich bzw. können ersetzt werden (vgl. Art. 2 Abs. 2, 3 und 4 ScheckG).¹⁹

1. Inhaberscheck

Der Inhaberscheck ist in Art. 5 Abs. 1 Alt. 3 ScheckG geregelt.²⁰ Er ist an den Inhaber auszuzahlen und kann in drei verschiedenen Formen vorkommen.²¹ Er lautet entweder gemäß Art. 5 Abs. 1 Alt. 3 ScheckG auf „den Inhaber“ oder neben dem Namen des Schecknehmers steht „oder Überbringer“ bzw. ein ähnlicher Zusatz, Art. 5 Abs. 2 ScheckG. Letzterer wird auch „Überbringerscheck“

¹³ *Baumbach/Hefermehl/Casper*, Art. 3 ScheckG, Rn. 4.

¹⁴ BGH, Urteil vom 26.11.1973 – II ZR 117/72, NJW 1974, 456 (457).

¹⁵ BGH, Urteil vom 26.11.1973 – II ZR 117/72, NJW 1974, 456 (457); *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 54.

¹⁶ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 52.

¹⁷ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 306.

¹⁸ *Bülow*, Art. 1 ScheckG, Rn. 1.

¹⁹ Vgl. vorher genanntes.

²⁰ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 52, 307.

²¹ Vgl. vorher genanntes.

genannt und ist die verbreitetste Scheckform.²² Bei der dritten Variante nach Art. 5 Abs. 3 ScheckG fehlt die Angabe des Schecknehmers gänzlich. Der Inhaberscheck wird zum Orderscheck, wenn die Angabe „oder Überbringer“ neben der namentlichen Nennung des Schecknehmers gestrichen wurde.²³ Der Grund hierfür ist, dass es sich beim Scheck um ein geborenes Orderpapier handelt und den Zusatz „an Order“ nicht benötigt.²⁴

2. Orderscheck

In Art. 5 Abs. 1 Alt. 1 ScheckG ist geregelt, dass der Orderscheck die Angabe des Namens des Schecknehmers enthalten muss und daneben den Zusatz „an Order“ enthalten kann.²⁵ Ein gleichbedeutender Vermerk ist ebenfalls möglich.²⁶ Diese Art von Scheck gilt als sicheres Zahlungsmittel, da es den Berechtigten namentlich ausweist.²⁷

3. Rektascheck

Ein Rektascheck ist dadurch gekennzeichnet, dass er die Angabe des Namens des Schecknehmers und zusätzlich die Angabe „nicht an Order“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk enthält.²⁸

III. Übertragung des Schecks

Bei der Übertragung des Schecks sind je nach Scheckart unterschiedliche Regelungen maßgeblich.²⁹ Gemeinsam ist allen Scheckarten eine erhebliche zeitliche Einschränkung aufgrund kurzer Vorlagefristen.³⁰

²² *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 58, 307.

²³ BGH, Urteil vom 13.06.1988 – II ZR 295/87, NJW 1988, 2798 (2798).

²⁴ *Baumbach/Hefermehl/Casper*, Art. 5 ScheckG, Rn. 4.

²⁵ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 52 f., 308.

²⁶ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 308.

²⁷ Vgl. vorher genanntes.

²⁸ Vgl. vorher genanntes.

²⁹ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 309.

³⁰ Vgl. vorher genanntes.

Im Art. 14 ScheckG finden sich die Regelungen zur Übertragung von Order- und Rektaschecks.³¹ Hiernach sind Orderschecks durch Indossament (Art. 14 Abs. 1 ScheckG) und Rektaschecks in Form von einer gewöhnlichen Abtretung im Sinne der §§ 398 ff. BGB (Art. 14 Abs. 2 ScheckG) übertragbar.³² Bei der Übertragung mittels Indossament, vermerkt der Berechtigte, auf dem Scheck, dass die Schecksumme nunmehr an einen neuen Schecknehmer, den sogenannten Indossatar, zu zahlen ist.³³ Durch dieses Indossament und einem zusätzlichen Begebungsvertrag, durch welchen der Übertragungs- und Erwerbswille von Indossant und Indossatar übereinstimmend festgestellt wird, geht das Eigentum an dem Scheck und die Scheckrechte an den neuen Schecknehmer über.³⁴

Bei der Übertragung des Inhaberschecks hingegen bedarf es keines Indossaments, sondern lediglich der Einigung und Übergabe gemäß §§ 929 ff. BGB.³⁵

IV. Einlösung des Schecks

Der Scheck kennt keine Verfallszeit und ist als sogenannter Sichtscheck stets bei Vorlage fällig (Art. 28 ScheckG).³⁶ Ein Scheck kann daher auch bereits vor dem angegebenen Ausstellungsdatum eingelöst werden.³⁷ Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit die Vorlagefristen aus Art. 29 ScheckG durch eine Vordatierung des Schecks zu verlängern.³⁸

³¹ *Bülow*, Art. 14 ScheckG, Rn. 1.

³² *Baumbach/Hefermehl/Casper*, Art. 14 ScheckG, Rn. 2 f.

³³ *Bülow*, Art. 14 ScheckG, Rn. 3; *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 310.

³⁴ *Bülow*, Art. 14 ScheckG, Rn. 3 f.

³⁵ *Baumbach/Hefermehl/Casper*, Art. 14 ScheckG, Rn. 5.

³⁶ *Bülow*, Art. 28 ScheckG, Rn. 1; *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 312.

³⁷ *Baumbach/Hefermehl/Casper*, Art. 28 ScheckG, Rn. 2.

³⁸ Vgl. vorher genanntes.

Zur Einlösung des Schecks bestehen für den Scheckinhaber mehrere Möglichkeiten.³⁹ Zum einen kann dieser die Zahlung durch Vorlage des Schecks bei der bezogenen Bank einfordern.⁴⁰ Weiterhin kann er nach dem Scheckabkommen das Geld über seine Hausbank einziehen oder den Scheck selbst an eine Bank oder andere Dritte verkaufen (Diskontierung).⁴¹

Zahlt die Bank das Geld aus, ist der Scheck eingelöst und das Verfahren ist beendet.⁴²

E. Die Bedeutung des Schecks und des Scheckprotests in der Gerichtsvollzieherpraxis

I. Pfändung und Verwertung eines Schecks

1. Pfändung eines Schecks

Die Pfändung von indossablen Papieren erfolgt gemäß § 831 Zivilprozessordnung (ZPO) durch die Wegnahme beim Schuldner und Inbesitznahme durch den Gerichtsvollzieher. Unter den Begriff der indossablen Papiere fallen die Forderungen, die in einem Wertpapier verbrieft und durch Indossament übertragbar sind.⁴³

Orderschecks können gemäß Art. 14 ScheckG durch Indossament übertragen werden, weshalb diese nach § 831 ZPO vom Gerichtsvollzieher gepfändet werden.⁴⁴ Voraussetzung des § 831 ZPO ist, dass der Scheck den Schuldner als Inhaber legitimiert.⁴⁵ Inhaberschecks werden als bewegliche körperliche Sache durch den

³⁹ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 312.

⁴⁰ *Bülow*, Art. 28 ScheckG, Rn. 4; *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 312.

⁴¹ Vgl. vorher genanntes.

⁴² *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 314.

⁴³ *Becker*, JuS 2005, 232 (233).

⁴⁴ Vgl. vorher genanntes.

⁴⁵ Vgl. vorher genanntes.

Gerichtsvollzieher nach §§ 808 Abs. 1 ZPO, 104 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) gepfändet. Hierbei ist der Gewahrsam des Schuldners am Scheck zu prüfen.⁴⁶ Befindet sich der Inhaberscheck im Gewahrsam des Schuldners, ist dieser Berechtigter und die Anwendung des § 808 ZPO ist zu bejahen.⁴⁷ Nach welchen Vorschriften ein Rektascheck gepfändet werden kann ist streitig.⁴⁸ Nach der herrschenden Meinung handelt es sich in diesem Fall um eine Pfändung einer körperlichen beweglichen Sache, da für die Geltendmachung der Forderung die Urkunde vorzulegen ist.⁴⁹ Somit erfolgt eine Pfändung eines Rektaschecks durch den Gerichtsvollzieher nach § 808 ZPO.⁵⁰

2. Verwertung eines Schecks

Die Verwertung von Inhaberschecks erfolgt gemäß §§ 821 ZPO, 105 Abs. 1 und 2 Satz 1 GVGA.⁵¹ Hiernach wird der Inhaberscheck wie eine bewegliche Sache in einer öffentlichen Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher veräußert.⁵² Orderschecks hingegen werden nicht von der Verwertung nach § 821 ZPO erfasst.⁵³ Bei Orderschecks handelt es sich um Orderpapiere, die eine Forderung verbriefen, weshalb die Verwertung durch Überweisungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts (§§ 829, 835 ZPO) erfolgt.⁵⁴ Es besteht die Möglichkeit die Forderung zur Einziehung oder an Zahlungs statt überweisen zu lassen (§ 835 Abs. 1 ZPO).⁵⁵ Der Gerichtsvollzieher verwahrt die gepfändete Urkunde bis das Vollstreckungsgericht sie einfordert oder eine Anordnung zur Verwertung durch Beschluss vorlegt.⁵⁶ Eine solche Anordnung kann darin bestehen, dass der Gerichtsvollzieher den Orderscheck bei der bezogenen

⁴⁶ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 58.

⁴⁷ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 58; *Schmidt*, DGVZ 2014, 77 (79).

⁴⁸ *Schmidt*, DGVZ 2014, 77 (78 f.).

⁴⁹ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 77.

⁵⁰ *MuKoZPO/Smid*, § 831, Rn. 4.

⁵¹ *MuKoZPO/Gruber*, § 821, Rn. 1, 3; *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 59.

⁵² *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 59.

⁵³ *MuKoZPO/Gruber*, § 821, Rn. 3.

⁵⁴ *Becker*, JuS 2005, 232 (235); *Schmidt*, DGVZ 2014, 77 (83).

⁵⁵ *Schmidt*, DGVZ 2014, 77 (83); *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 72.

⁵⁶ Vgl. vorher genanntes.

Bank oder bei seiner Hausbank einzulösen hat.⁵⁷ Wird der Orderscheck innerhalb der Vorlagefrist des Art. 29 Scheck zahlbar, legt der Gerichtsvollzieher diesen gemäß § 123 Abs. 5 GVGA selbst bei der bezogenen Bank vor. Löst die Bank den Scheck ein, hat der Gerichtsvollzieher den Betrag zu hinterlegen und den Schuldner und Gläubiger davon zu benachrichtigen, § 123 Abs. 5 GVGA. Auch die Verwertung von Rektaschecks ist nicht unumstritten.⁵⁸ Die herrschende Meinung vertritt die Auffassung, dass bei Rektapapieren die Indossabilität fehlt und zur Geltendmachung des Rechts die Vorlage der Urkunde notwendig ist.⁵⁹ Hiernach sollen die Rektapapiere nach § 821 ZPO verwertet werden.⁶⁰ Der Rektascheck wird folglich, wie der Inhaberscheck durch den Gerichtsvollzieher verwertet.⁶¹

II. Erhebung eines Scheckprotests durch den Gerichtsvollzieher

1. Sinn und Zweck des Scheckprotests

Ein Scheckprotest ist notwendig, wenn der Scheck von der bezogenen Bank nicht eingelöst wird und eine Feststellung nach Art. 40 Nr. 2 oder 3 ScheckG nicht möglich ist.⁶² Dies könnte der Fall sein, wenn sich die Bank weigert, den Nichteinlösungsvermerk nach Art. 40 Nr. 2 ScheckG zu erteilen, sie an der Legitimation des Inhabers zweifelt oder wenn der Bankschalter geschlossen hatte.⁶³ Für den Scheckprotest gelten nach Art. 55 Abs. 3 ScheckG dieselben Vorschriften wie für den Wechselprotest (Art. 79 – 87 WG). Ein Scheck kann im Gegensatz zum Wechsel nur mangels Zahlung protestiert werden, da dieser gemäß Art. 4 ScheckG nicht akzeptiert werden kann.⁶⁴

⁵⁷ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 72.

⁵⁸ *Schmidt*, DGVZ 2014, 77 (84).

⁵⁹ *MüKoZPO/Gruber*, § 821, Rn. 1; *Schmidt*, DGVZ 2014, 77 (84).

⁶⁰ *MüKoZPO/Gruber*, § 821, Rn. 1; *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 98.

⁶¹ *MüKoZPO/Gruber*, § 821, Rn. 1; *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 96 ff.

⁶² *Bülow*, Art. 40 ScheckG, Rn. 6.

⁶³ Vgl. vorher genanntes.

⁶⁴ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 317; *Bülow*, Art. 41 ScheckG, Rn. 2.

„Ein Scheckprotest ist eine öffentliche Beurkundung, dass die Zahlung des rechtzeitig vorgelegten Schecks verweigert worden ist.“⁶⁵ Die Urkunde selbst wird ebenfalls als Scheckprotest bezeichnet und beides stellt eine wesentliche Voraussetzung für den Rückgriff nach Art. 40 ScheckG dar.⁶⁶ Der Protest erbringt nach § 418 ZPO den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsache für einen gegebenenfalls nachfolgenden Urkundenprozess gemäß §§ 592 ff., 602, 605a ZPO.⁶⁷ Ein solcher Protest ist nach Art. 79 WG entweder vom Notar oder einem Gerichtsbeamten aufzunehmen. Zu den Gerichtsbeamten im Sinne des Art. 79 WG gehören Richter, Rechtspfleger und insbesondere auch die Gerichtsvollzieher.⁶⁸ Wie die Erhebung eines Scheckprotests durch den Gerichtsvollzieher erfolgt, wird im Folgenden näher dargestellt.

2. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für die Erhebung von Scheckprotesten ergibt sich neben Art. 79 WG auch aus §§ 13 BWAGGVG, § 157 GVGA.

Die örtliche Zuständigkeit für Protestaufträge richtet sich grundsätzlich nach dem Vollstreckungsbezirk des Gerichtsvollziehers, §§ 14 Abs. 1, 22 Abs. 4 Gerichtsvollzieherordnung (GVO). Hiernach ist der Gerichtsvollzieher, in dessen Bezirk der Protest oder die erste von mehreren Protesthandlung vorgenommen werden soll, zuständig. Aufträge zur Erhebung von Protesten sind gemäß § 26 Abs. 1 und 2 Satz 3 GVO als Eilaufträge zu behandeln, weshalb der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts auch eine gesonderte Verteilung für die örtliche Zuständigkeit vornehmen kann.

⁶⁵ Weber/Groh, Scheckprotest; Bülow, Art. 79 WG, Rn. 2.

⁶⁶ Bülow, Art. 79 WG, Rn. 2.

⁶⁷ Bülow, Art. 79 WG, Rn. 2; Wiedemann, Wertpapierrecht, S. 261; Schilken, DGVZ 2003, 65 (73).

⁶⁸ Baumbach/Hefermehl/Casper, Art. 79 WG, Rn. 2.

Ein Ausschluss von der Durchführung des Protestauftrages könnte kraft Gesetzes (§§ 155 Gerichtsverfassungsgesetz, 2 GVGA) oder aufgrund einer tatsächlichen Verhinderung vorliegen.⁶⁹ Der Gerichtsvollzieher hat dann den Auftrag an seinen Vertreter gemäß § 19 GVO abzugeben.

3. Verfahren der Scheckprotesterhebung

Einen Auftrag zur Erhebung eines Scheckprotests kann gemäß § 159 Abs. 1 Satz 1 GVGA der Berechtigte oder dessen Vertreter unmittelbar an den Gerichtsvollzieher als Protestperson erteilen. Bei einem Scheckprotest ist Berechtigter (Protestant) der Inhaber des Schecks oder der formell Legitimierte.⁷⁰ Der Protestgegner ist nach § 176 GVGA die bezogene Bank. Der Gerichtsvollzieher ist gemäß § 159 Abs. 2 und 3 GVGA verpflichtet den Auftrag durchzuführen und darf diesen grundsätzlich auch nicht ablehnen. Vor der Ausführung des Auftrags hat der Gerichtsvollzieher den Scheck auf die formellen Aspekte der ordnungsgemäßen Ausstellung, einer gegebenenfalls erfolgten Übertragung und auf Besonderheiten zu überprüfen.⁷¹ Bei der Ausführung einer Protesterhebung muss der Gerichtsvollzieher gemäß § 158 Abs. 3 GVGA besondere Sorgfalt walten lassen. Er hat die Vorschriften der GVGA (§§ 157 – 161, 172 – 178 GVGA)⁷², die des Scheckgesetzes und des Wechselgesetzes (Art. 55 Abs. 3 ScheckG, 79 – 87 WG) zu beachten, andernfalls könnte das Land und der Gerichtsvollzieher zum Schadensersatz nach § 158 Abs. 3 Satz 4 GVGA verpflichtet werden. Insbesondere ist die rechtzeitige Durchführung der Protesterhebung zu berücksichtigen.⁷³ Wird die Protestfrist nicht eingehalten, ist der Protest

⁶⁹ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 263.

⁷⁰ *Bülow*, Art. 80 WG, Rn. 3; *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 306.

⁷¹ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 305, 114.

⁷² **In Ergänzung Anmerkung der Schriftleitung der DGVZ:** Die GVGA hat aber keine Außenwirkung und kann daher auch keinen Schadensersatzanspruch für Geschädigte auslösen. Sie ist lediglich eine untergesetzliche Norm, deren Bindungswirkung gegenüber Gerichtsvollziehern ohnehin zweifelhaft ist, da sie keine weisungsgebundenen Verwaltungsbeamten sind (außer in Kostensachen). Dennoch sollte die GVGA beachtet werden, da sie eine zusätzliche Auslegungshilfe durch die Justizverwaltung darstellt und deren Beachtung jedenfalls Rückgriffsansprüche gegenüber Gerichtsvollziehern ausschließt.

⁷³ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 263.

nichtig.⁷⁴ Die Protestfrist ist identisch mit der Vorlegungsfrist aus Art. 29 ScheckG.⁷⁵

Zunächst hat der Gerichtsvollzieher den Originalscheck an der Proteststelle des Protestorts, welcher dem Zahlungsort entspricht, vorzulegen (§§ 178 Abs. 2, 167, 168 Abs. 1, 177 GVGA).⁷⁶ In der Regel handelt es sich hierbei um den Geschäftsraum des Bezogenen.⁷⁷ Erfolgt daraufhin eine Vollzahlung, so hat der Gerichtsvollzieher die Summe entgegenzunehmen, den Scheck zu quittieren und an die Bank auszuhändigen, § 168 Abs. 3 GVGA. Die vollständige Leistung der Schecksumme und der bis dahin entstandenen Protestkosten entfaltet befreiende Wirkung und der Rückgriffsanspruch entfällt.⁷⁸ Wird der Protest dennoch durchgeführt, ist dieser unwirksam.⁷⁹ Nimmt der Protestgegner die geforderte Handlung nicht vor oder stehen andere Gründe der Einlösung entgegen, so ist der Protest durchzuführen (vgl. § 168 Abs. 6 GVGA).⁸⁰ Bei einer Teilzahlung hat der Gerichtsvollzieher den Protest wegen des Rests zu erheben, § 168 Abs. 3 Satz 6 und 7 GVGA.⁸¹

Die Protesturkunde muss grundsätzlich innerhalb der Frist des Art. 29 ScheckG aufgenommen werden.⁸² Nach Art. 41 Abs. 2 ScheckG kann der Zahlungsprotest auch noch einen Tag nach Fristablauf erhoben werden, wenn die Vorlage am letzten Tag der Vorlagefrist erfolgt ist. Der Inhalt und die Form der Protesturkunde bestimmen sich nach §§ 178 Abs. 1, 171 GVGA in Verbindung mit Art. 80 – 85 WG.⁸³ Ein Verstoß gegen die Vorschrift über den Inhalt der Urkunde (Art. 80 WG) ist nur dann beachtlich, wenn dieser den Zweck und das Wesen des Protests beeinträchtigt.⁸⁴ Der Protest ist

⁷⁴ Vgl. vorher genanntes.

⁷⁵ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 317.

⁷⁶ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 317, 320 f.; *Bülow*, Art. 80 WG, Rn. 6.

⁷⁷ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 321; *Bülow*, Art. 87 WG, Rn. 1.

⁷⁸ *Bülow*, Art. 84 WG, Rn. 1.

⁷⁹ Vgl. vorher genanntes.

⁸⁰ *Bülow*, Art. 80 WG, Rn. 7.

⁸¹ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 322; *Bülow*, Art. 84 WG, Rn. 1.

⁸² *Baumbach/Hefermehl/Casper*, Art. 41 ScheckG, Rn.1.

⁸³ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 323.

⁸⁴ *Bülow*, Art. 80 WG, Rn. 1.

grundsätzlich für jeden Scheck gesondert, direkt auf diesen oder auf ein mit dem Scheck zu verbindendes Blatt, zu setzen.⁸⁵ Der Gerichtsvollzieher hat gemäß § 179 Abs. 1 GVGA von der Protesturkunde eine beglaubigte Abschrift zu fertigen und aufzubewahren. Vom Scheck ist ein Vermerk aufzunehmen und zurückzubehalten, dessen Inhalt sich nach § 179 Abs. 2 GVGA richtet.⁸⁶ Gemäß § 171 Abs. 8 GVGA hat der Gerichtsvollzieher den Protest zusammen mit dem Scheck in Urschrift an den Auftraggeber auszuhändigen.

4. Kosten des Scheckprotests

Gemäß § 12 Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) bestimmen sich die Gebühren für Wechsel- und Scheckproteste nach den für Notare geltenden Regelungen des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG). Diese Vorschrift setzt voraus, dass dem Gerichtsvollzieher die Zuständigkeit für die Aufnahme eines Wechsel- oder Scheckprotests auch nach landesrechtlicher Bestimmung übertragen ist.⁸⁷ Wie bereits erwähnt, ist der Gerichtsvollzieher für die Erhebung eines Wechsel- und Scheckprotests gemäß § 13 des vom Landtag von Baden-Württemberg am 12.12.1975 beschlossenen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AG-GVG) zuständig. Folglich werden die Gebühren für den Scheckprotest nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz berechnet.⁸⁸ Gemäß § 3 GNotKG werden Wertgebühren erhoben, deren Höhe sich nach der Tabelle B zu § 34 GNotKG richtet.⁸⁹ Zur Ermittlung des Geschäftswerts werden die §§ 35 ff. GNotKG herangezogen.⁹⁰ Der Gerichtsvollzieher erhebt für einen Scheckprotest eine halbe Gebühr nach KV 23400 GNotKG.⁹¹

⁸⁵ *Baumbach/Hefermehl/Casper*, Art. 81 WG, Rn. 1.

⁸⁶ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 328; *Bülow*, Art. 85 WG, Rn. 4.

⁸⁷ *BeckOK Kostenrecht/Herrfurth*, § 12 GvKostG, Rn. 1, § 1 GvKostG, Rn. 9.

⁸⁸ *BeckOK Kostenrecht/Herrfurth*, § 12 GvKostG, Rn. 1, § 1 GvKostG, Rn. 13 f.

⁸⁹ *BeckOK Kostenrecht/Herrfurth*, § 12 GvKostG, Rn. 3.

⁹⁰ *BeckOK Kostenrecht/Herrfurth*, § 12 GvKostG, Rn. 4.

⁹¹ *BeckOK Kostenrecht/Herrfurth*, KV 23400 GNotKG, Rn. 1.

III. Entwicklung und Relevanz in der Gerichtsvollzieherpraxis

Wie bereits festgestellt wurde, ist der Gerichtsvollzieher für die Pfändung von Schecks und die Erhebung von Scheckprotesten zuständig. Wie häufig muss er sich jedoch in seinem täglichen Geschäft damit auseinandersetzen? Zur Beantwortung der Kernfrage dieser Arbeit wurde eine Umfrage unter sämtlichen Gerichtsvollziehern des DGVB bundesweit durchgeführt. An dieser Umfrage haben 121 Gerichtsvollzieher teilgenommen, deren Antworten repräsentativ sind.⁹² Hierunter sind 53 Teilnehmer länger als zwanzig Jahre in der Gerichtsvollzieherpraxis tätig, 36 der Befragten arbeiten seit maximal fünf Jahren in diesem Beruf und die Übrigen 32 sind zwischen sechs und zwanzig Jahren als Gerichtsvollzieher beschäftigt.⁹³

1. Entwicklung und Relevanz von Scheckpfändungen⁹⁴

In der Umfrage wurde den Teilnehmern zunächst die Frage gestellt, ob diese schon einmal einen Scheck zur Zwangsvollstreckung gepfändet haben. Diese Frage wurde von 112 Personen mit Nein und gerade mal von neun Personen mit Ja beantwortet. Bei acht von neun Gerichtsvollziehern kam eine Scheckpfändung nicht mehr als dreimal vor. Dies zeigt bereits, dass eine solche Pfändung in der Gerichtsvollzieherpraxis äußerst selten der Fall ist. Nicht einmal zehn Prozent der Befragten hat überhaupt schon einmal einen Scheck gepfändet. Auf die Frage, wann eine Scheckpfändung das letzte Mal vorgekommen ist, stellte sich heraus, dass die meisten davon vor dem Jahr 2000 erfolgten. Gerade mal zwei der letzten Pfändungen fanden in den Jahren 2001 – 2005 statt und eine in den Jahren 2006 – 2010. Seit 2010 wurden von den befragten Gerichtsvollziehern keine Schecks mehr gepfändet. Die Daten zeigen, dass Scheckpfändungen in den letzten dreißig Jahren stark

⁹² Ergebnisse der Umfrage in Anlage 2.

⁹³ Vgl. vorher genanntes.

⁹⁴ Methodik in Anlage 1; Ergebnisse der Umfrage Anlage 2.

abgenommen haben und in der heutigen Gerichtsvollzieherpraxis keine Rolle mehr spielen.

2. Entwicklung und Relevanz von Scheckprotesten⁹⁵

Im zweiten Teil der Umfrage wurden die Gerichtsvollzieher nach ihren Aufträgen zur Erhebung von Scheckprotesten befragt. Lediglich 18 von 121 gaben an, schon einmal einen solchen Auftrag bekommen zu haben. Mehr als 60 % davon haben weniger als drei Proteste erhoben und die Übrigen protestierten mehr als zehnmal einen Scheck. Die häufige Angabe von mehr als zehn Scheckprotesten könnte sich dadurch erklären, dass viele der Teilnehmer eine längere Berufserfahrung haben und früher Erhebungen von Scheckprotesten durchaus noch häufiger der Fall waren. Auch die Antwort auf den Zeitraum, in dem der letzte Scheck protestiert worden ist, zeigt eine eindeutige Entwicklung. Vor dem Jahr 2000 wurden neun von 18 Scheckprotesten erhoben, in den Jahren 2001 – 2005 waren es nur noch vier und zwischen 2006 und 2010 ebenfalls nur fünf Protesterhebungen. Wie schon bei den Scheckpfändungen erfolgten seit 2010 auch keine Scheckproteste mehr unter den Befragten. Die Umfrage zeigt eine klare Antwort. Sowohl Schecks als auch Scheckproteste haben in der Gerichtsvollzieherpraxis im Laufe der Jahre immer mehr an Bedeutung verloren und spielen heute keine Rolle mehr. Welche möglichen Gründe es für diesen Rückgang gibt, wird im Folgenden analysiert.

3. Gründe für diese Entwicklung

Zum Abschluss der Befragung wurde den Gerichtsvollziehern die Frage gestellt, welche möglichen Gründe es für den Rückgang von Scheckpfändungen und Scheckprotesten gibt. Mehr als 90 % der Befragten hält den Scheck nicht mehr für zeitgemäß, knapp die Hälfte der Teilnehmer finden Schecks und Scheckproteste umständlich und über 60 % denken andere elektronische

⁹⁵ Methodik in Anlage 1; Ergebnisse der Umfrage in Anlage 2.

Zahlungsmittel wie Lastschriften, Kreditkarten und Überweisungen seien der Grund für den Rückgang.⁹⁶ Jeweils 25 der befragten Gerichtsvollzieher gaben an, die Digitalisierung und die Unsicherheit bei der Auszahlung durch die Bank könnten die Ursachen für die Entwicklung sein.⁹⁷ In den nachfolgenden Ausführungen werden diese und weitere Gründe genauer betrachtet und es erfolgt eine Einschätzung inwieweit sie zur oben dargestellten Relevanz und Entwicklung beitragen.

a) Abnahme des Schecks als Zahlungsinstrument

Die Deutsche Bundesbank erhebt jährlich sämtliche Daten in Bezug auf den Zahlungsverkehr und die Wertpapierabwicklung in Deutschland und veröffentlicht hierzu umfassende Statistiken.⁹⁸ Unter diese Erhebungen fallen auch die Daten bezüglich der Nutzung bargeldloser Zahlungsinstrumente durch Nichtbanken.⁹⁹ Die untenstehende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der Anzahl an inländischen Scheckzahlungen in den Jahren 2002 – 2020.

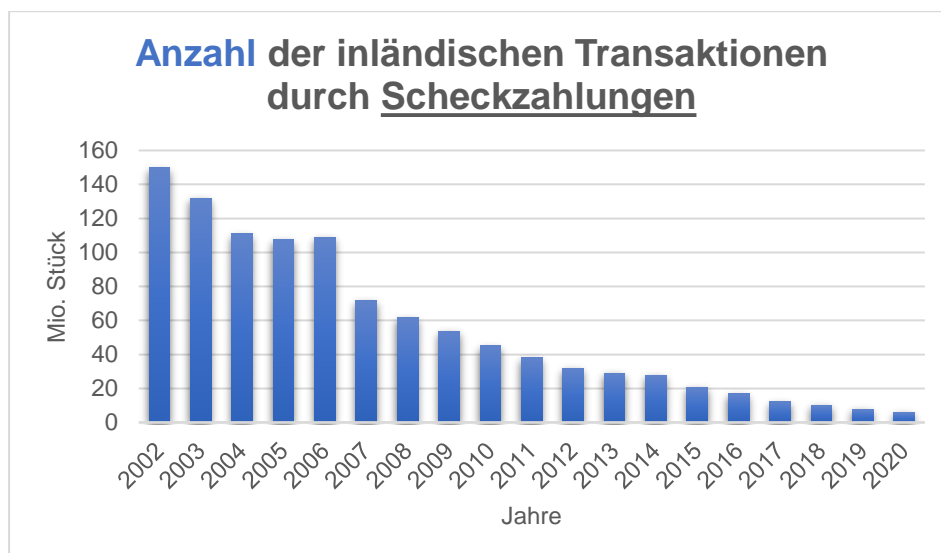


Abbildung 1: Entwicklung der jährlichen Anzahl an inländischen

⁹⁶ Ergebnisse der Umfrage Anlage 2.

⁹⁷ Ergebnisse der Umfrage Anlage 2.

⁹⁸ Deutsche Bundesbank, <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/banken-und-andere-finanzielle-unternehmen/zahlungsverkehr>.

⁹⁹ Vgl. vorher genanntes.

Transaktionen mittels Scheckzahlungen durch Nichtbanken in Deutschland in den Jahren 2002 – 2020¹⁰⁰

Im Jahr 2002 erfolgten noch 149,7 Millionen inländische Scheckzahlungen durch Nichtbanken, wohingegen es 2006 nur noch 108,9 Millionen waren. Für den Einbruch von 2006 auf 2007 könnte unter anderem eine neue Regelung in der Abgabenordnung verantwortlich sein. § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO regelt seit dem 31.12.2006, dass eine Steuerschuld, die durch Scheck geleistet wird nicht mehr sofort, sondern erst nach drei Tagen als eingelöst gilt.¹⁰¹ Gemäß § 224 Abs. 4 AO wird weiterhin die Möglichkeit der Schließung der Finanzkasse für den Barzahlungsverkehr geregelt. Diese Regelung berücksichtigt die nur noch geringe Bedeutung des Barverkehr im Wirtschaftsleben.¹⁰² Die neuen Bestimmungen haben zur Folge, dass der Scheck weiter an Attraktivität verliert und vorzugsweise Zahlungsverfahren wie beispielsweise Lastschrift, Online-Banking oder Überweisung anstelle von Scheckzahlungen genutzt werden. Die Deutsche Bundesbank verzeichnete 2014 noch knapp 30 Millionen Schecktransaktionen und zuletzt wurden im Jahr 2020 lediglich noch 5,9 Millionen Scheckzahlungen durch Nichtbanken getätigt.

Aus dem Diagramm lässt sich entnehmen, dass die Nutzung von Schecks, als bargeldloses Zahlungsinstrument, immer weiter abgenommen hat. Sowohl die Anzahl an Transaktionen durch Scheck als auch der Wert der Schecktransaktionen ist im Laufe der letzten

¹⁰⁰ Deutsche Bundesbank, <https://www.bundesbank.de/resource/blob/615864/ea59c03f9e9bb8553a23fecc973020f2/mL/statistiken-ueber-den-zahlungsverkehr-in-deutschland-2002-2006-data.pdf>, Tab. 6; <https://www.bundesbank.de/resource/blob/615858/59b0cb5ddcbe68a5c5942835ce1b6f35/mL/zahlungsverkehrs-und-wertpapierabwicklungsstatistiken-2007-13-data.pdf>, Tab. 6 f.; <https://www.bundesbank.de/resource/blob/603736/4081e4cec791987fc79760aae38695c0/mL/zvs-daten-data.pdf>, Tab. 6a f.; <https://www.bundesbank.de/resource/blob/804046/7d26d5a66e79899f729743689809d892/mL/0-zahlungsverkehrs-und-wertpapierabwicklungsstatistiken-data.pdf>, Tab. 6a; E-Mail der Deutschen Bundesbank vom 17.02.2022 in Anlage 7.

¹⁰¹ Koenig AO/Klüger, § 224, Rn. 1.

¹⁰² Koenig AO/Klüger, § 224, Rn. 21.

zwanzig Jahre stark zurück gegangen.¹⁰³ Der Scheck verliert folglich immer mehr an Bedeutung.¹⁰⁴ Dieser Rückgang führt automatisch auch zu einer Verringerung der Scheckpfändungen durch den Gerichtsvollzieher, da sich deutlich weniger Schecks im Umlauf befinden. Zudem handelte es sich bei den Scheckbeträgen überwiegend um größere Summen.¹⁰⁵ Dies lässt darauf schließen, dass die vorgenommenen Schecktransaktionen größtenteils von Unternehmen stammen.¹⁰⁶ Bei den Schuldnern des Gerichtsvollziehers handelt es sich vorwiegend um Bürgerinnen und Bürger und nicht um große Unternehmen; auch aufgrund dessen, ist die Pfändung eines Schecks durch den Gerichtsvollzieher selten der Fall.

b) Zunahme des elektronischen Rechts- und Zahlungsverkehrs

Andere bargeldlose Zahlungsmittel, der elektronische Rechtsverkehr und auch die Abschaffung des Euroschecks haben dazu geführt, dass der Scheck immer weiter an Relevanz verliert.¹⁰⁷ Seit 1993 erfolgt in Deutschland eine erhebliche Verbreitung von Kreditkarten und automatisierten Kassenterminals.¹⁰⁸ Elektronische Zahlungsmittel wie „EC-Karte“ mit PIN-Nummer oder die Kreditkarte sind universeller einsetzbar als der verbrieft Scheck.¹⁰⁹

Die nachfolgende Abbildung 2 basiert ebenfalls auf den von der Deutschen Bundesbank erhobenen Daten und veranschaulicht im Gegenzug zu der Abbildung 1 die Entwicklung anderer bargeldloser Zahlungsmittel (Überweisungen, Lastschriften und

¹⁰³ Abbildung 3 in Anlage 3.

¹⁰⁴ EBJs/*Hakenberg*, B., II. Scheckarten, Scheckaufkommen und Unterschiede zum Wechsel, Rn. 45.

¹⁰⁵ EBJs/*Hakenberg*, B., II. Scheckarten, Scheckaufkommen und Unterschiede zum Wechsel, Rn. 45.

¹⁰⁶ Vgl. vorher genanntes.

¹⁰⁷ Vgl. vorher genanntes.

¹⁰⁸ BankR-HdB/*Nobbe*, § 60, Rn. 19.

¹⁰⁹ *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 52.

Kartenzahlungen¹¹⁰⁾ in den Jahren 2002 – 2020. Es ist ein langsamer, aber kontinuierlicher Anstieg zu erkennen.

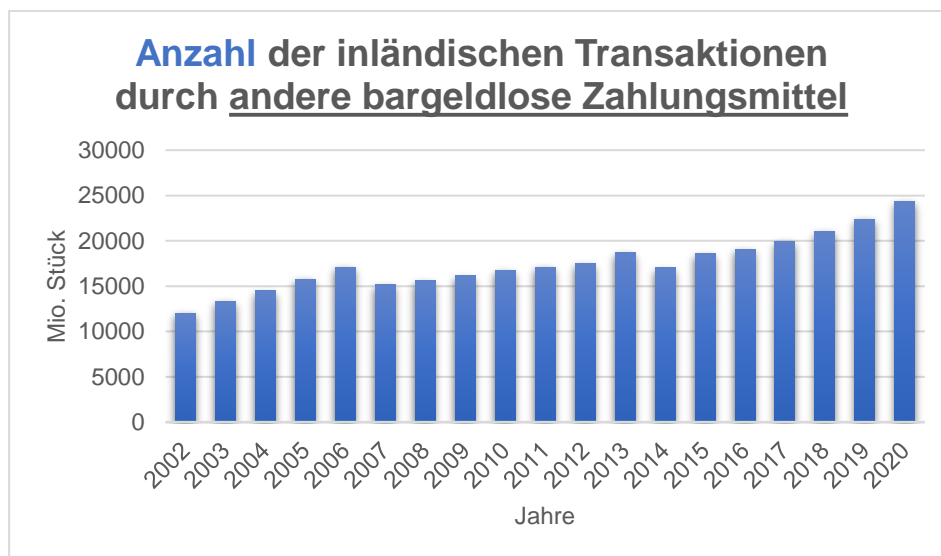


Abbildung 2: Entwicklung der jährlichen Anzahl an inländischen Transaktionen mittels anderer bargeldloser Zahlungsmittel¹¹¹ durch Nichtbanken in Deutschland in den Jahren 2002 – 2020¹¹²

Gemessen an der Gesamtzahl aller Transaktionen nimmt der Scheck als Zahlungsinstrument nur einen sehr geringen Bruchteil ein.¹¹³ So beträgt der prozentuale Anteil an inländischen Scheckzahlungen im Jahr 2002 gerade mal 1,23 Prozent und im Jahr 2020 nur noch 0,02 Prozent.¹¹⁴ Andere bargeldlose Zahlungsmittel

¹¹⁰ Beinhaltet Kartenzahlungen mit im Inland ausgegebenen Zahlungskarten und Zahlungstransaktionen mit Karten mit E-Geldfunktion.

¹¹¹ Beinhaltet Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen mit im Inland ausgegebenen Zahlungskarten und Zahlungstransaktionen mit Karten mit E-Geldfunktion.

¹¹² Deutsche Bundesbank, <https://www.bundesbank.de/resource/blob/615864/ea59c03f9e9bb8553a23fecc973020f2/mL/statistiken-ueber-den-zahlungsverkehr-in-deutschland-2002-2006-data.pdf>, Tab. 6; <https://www.bundesbank.de/resource/blob/615858/59b0cb5ddcbe68a5c5942835ce1b6f35/mL/zahlungsverkehrs-und-wertpapierabwicklungsstatistiken-2007-13-data.pdf>, Tab. 6 f.; <https://www.bundesbank.de/resource/blob/603736/4081e4cec791987fc79760aae38695c0/mL/zvs-daten-data.pdf>, Tab. 6a f.; <https://www.bundesbank.de/resource/blob/804046/7d26d5a66e79899f729743689809d892/mL/0-zahlungsverkehrs-und-wertpapierabwicklungsstatistiken-data.pdf>, Tab. 6a; E-Mail der Deutschen Bundesbank vom 17.02.2022 in Anlage 6.

¹¹³ Abbildung 4 in Anlage 4; Abbildung 5 in Anlage 5.

¹¹⁴ Vgl. vorher genanntes.

verdrängen den Scheck zunehmend. Dieses Verhältnis spiegelt die extrem geringe Bedeutung des Schecks als Zahlungsmittel wider.

c) Verwendungszwecke

Auch die unterschiedlichen Verwendungszwecke haben einen Einfluss auf das Vorkommen des Schecks als Zahlungsmittel.

Kreditinstitute geben Vordrucke für Orderschecks grundsätzlich nur an große Kunden, wie beispielsweise andere Banken und Industrie- und Handelsunternehmen, aus.¹¹⁵ Diese enthalten den Vermerk „oder Order“ und dienen weitgehendst dem Scheckverkehr im Ausland.¹¹⁶ Dies hat zur Folge, dass sie, wie Rektaschecks ebenfalls, im Inland praktische keine Rolle spielen.¹¹⁷

Des Weiteren werden Schecks im Inland hauptsächlich für Abhebungen von Bargeld durch den Kontoinhaber selbst verwendet, wenn kein Geldausgabeautomat vorhanden ist.¹¹⁸ Viele Banken verfügen nur bedingt über organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die Geldabhebung vom eigenen Girokonto mittels Barscheck.¹¹⁹ Die Kunden benötigen hierfür Scheckformulare.¹²⁰ Dies erschwert die Benutzung von Barschecks¹²¹ und wird deshalb weniger gebraucht.

Verrechnungsschecks, die per Post versandt werden, sind verbreiteter.¹²² Sie dienen dazu Kaufpreis-, Werklohn- und Versicherungsansprüche zu begleichen.¹²³ Doch das Versenden von Verrechnungsschecks per Post bürgt Risiken.¹²⁴ So kann es zum Beispiel der Fall sein, dass diese auf dem Weg zum Empfänger gestohlen, einem Nichtberechtigten gutgeschrieben oder von einem

¹¹⁵ BankR-HdB/Nobbe, § 60, Rn. 74.

¹¹⁶ Vgl. vorher genanntes.

¹¹⁷ Vgl. vorher genanntes.

¹¹⁸ BankR-HdB/Nobbe, § 60, Rn. 20.

¹¹⁹ BankR-HdB/Nobbe, § 60, Rn. 21.

¹²⁰ Vgl. vorher genanntes.

¹²¹ Vgl. vorher genanntes.

¹²² BankR-HdB/Nobbe, § 60, Rn. 20.

¹²³ Vgl. vorher genanntes.

¹²⁴ BankR-HdB/Nobbe, § 60, Rn. 22.

Mitarbeiter unterschlagen werden.¹²⁵ Diese Gefahren schmälern die Attraktivität der Verwendung von Verrechnungsschecks.

d) Nachteile der Verwendung von Schecks

Ein Nachteil stellt die Tatsache dar, dass der Inhaber von Scheckvordrucken für deren sorgfältige Aufbewahrung selbst verantwortlich ist und seiner Bank unverzüglich mitteilen muss, wenn Vordrucke abhandengekommen sind.¹²⁶ Diese Verantwortung möchten viele Kunden nicht tragen und vermeiden daher die Nutzung von Schecks.

Des Weiteren stellen die kurzen Vorlagefristen zur Einlösung des Schecks ein Problem für den Scheckinhaber dar. Die Vorlagefrist eines inländischen Schecks beträgt gemäß Art. 29 Abs. 1 ScheckG gerade mal 8 Tage. Die Einhaltung dieser Frist ist maßgebend, um das mögliche Rückgriffsrecht des Schecknehmers nach Art. 40 ScheckG zu gewährleisten.¹²⁷ Auf den Ablauf der Vorlegungsfrist gründet sich das Widerrufsrecht des Scheckausstellers nach Art. 32 ScheckG.¹²⁸ Zudem hat der Fristablauf zur Folge, dass kein Zahlungsprotest mehr erhoben oder keine Bestätigung nach Art. 40 Nr. 2 oder 3 ScheckG mehr ausgestellt werden kann (vgl. Art. 41 ScheckG).¹²⁹

Ein weiterer Nachteil für den Schecknehmer besteht darin, dass der Bezogene nach Art. 4 ScheckG nicht verpflichtet ist den Scheck anzunehmen.¹³⁰ Die Bank kann den Scheck beispielsweise mangels ausreichender Kontodeckung, Echtheit des Schecks, wegen Sperrung, Widerrufs oder auf Grundlage einer Regelung im

¹²⁵ BankR-HdB/Nobbe, § 60, Rn. 23 f.

¹²⁶ BankR-HdB/Nobbe, § 60, Rn. 22.

¹²⁷ Baumbach/Hefermehl/Casper, Art. 29 ScheckG, Rn. 1.

¹²⁸ Bülow, Art. 29 ScheckG, Rn. 1.

¹²⁹ Wiedemann, Wertpapierrecht, S. 317; Bülow, Art. 41 ScheckG, Rn. 2.

¹³⁰ Vgl. unter Gliederungspunkt D., I. Sinn und Zweck des Schecks

Scheckvertrag ablehnen.¹³¹ Folglich besteht keine Garantie zur Auszahlung der Schecksumme, was für den Scheckinhaber einen großen Unsicherheitsfaktor darstellt.¹³² Die Nichteinlösung des Schecks hat zur Folge, dass der Scheckinhaber keinen primären Leistungsanspruch gegen die Bank, sondern aus Art. 40 ScheckG lediglich einen sekundären Rückgriffsanspruch gegen den Aussteller (Art. 12 ScheckG) und gegebenenfalls gegenüber Indossanten (Art. 18 ScheckG) und Scheckbürgen (Art. 27 ScheckG) hat.¹³³ Dieser Rückgriffsanspruch setzt voraus, dass die Scheckverbindlichkeit ordnungsgemäß entstanden ist¹³⁴, der Scheck nach Maßgabe der Art. 28, 29 ScheckG rechtzeitig vorgelegt wurde und die Verweigerung der Einlösung festgestellt wurde.¹³⁵ Letzteres kann vom Schecknehmer unter Umständen nur mittels einer Protesturkunde nachgewiesen werden.¹³⁶ Hierfür bedarf es der Erhebung eines Protestes.¹³⁷ Erst mit der Protesturkunde kann in einem nachfolgenden Urkundenprozess der scheckrechtliche Rückgriffsanspruch aus Art. 40 ScheckG geltend gemacht werden.¹³⁸ Diese Schritte sind für den Schecknehmer mit einem hohen Zeitaufwand verbunden und ein Scheckprotest ist auch teurer als ein Nichteinlösungsvermerk nach Art. 40 Nr. 2 ScheckG.¹³⁹ Sowohl auf den Kostenfaktor als auch den Nichteinlösungsvermerk wird in den folgenden beiden Gliederungspunkten näher eingegangen.

¹³¹ *Bülow*, Art. 28 ScheckG, Rn. 31.

¹³² *Bülow*, Einführung zum ScheckG, Rn. 2.

¹³³ *Bülow*, Art. 40 ScheckG, Rn. 1; *Wiedemann*, Wertpapierrecht, S. 314.

¹³⁴ Vgl. vorher genanntes.

¹³⁵ BGH, Urteil vom 22.11.1994 – XI ZR 163/93, zit. nach juris Rn. 11.

¹³⁶ Vgl. unter Gliederungspunkt E., II., 1. Sinn und Zweck des Scheckprotests

¹³⁷ *Bülow*, Art. 40 ScheckG, Rn. 6; vgl. unter Gliederungspunkt E., II., 1. Sinn und Zweck des Scheckprotests.

¹³⁸ *Schilken*, DGVZ 2003, 65 (73); BGH, Urteil vom 22.11.1994 – XI ZR 163/93, zit. nach juris Rn. 11.

¹³⁹ *Bülow*, Art. 40 ScheckG, Rn. 6.

e) Kosten

Für die Erhebung eines Scheckprotests entsteht eine Verfahrensgebühr bereits mit der Beauftragung.¹⁴⁰ Mit ihr ist die Vornahme der Protesthandlung und die Aufnahme der Protesturkunde abgegolten.¹⁴¹ Sie fällt bei mehreren Schecks für jeden Scheck und bei mehreren Bezogenen für jeden Bezogenen besonders an.¹⁴² Die Gebühr entsteht auch bei einer Rücknahme des Auftrags¹⁴³ und bei Leistung durch den Bezogenen vor Protesterhebung.¹⁴⁴ Bei Letzterem darf zwar keine Hebegebühr erhoben werden,¹⁴⁵ es wird jedoch deutlich, dass bereits mit der Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Scheckprotesterhebung erhebliche Kosten entstehen. Viele Gläubiger schreckt diese Tatsache ab und es wird seltener ein solcher Auftrag beim Protestbeamten gestellt. Als weiteren kostenrechtlichen Grund für den Rückgang des Schecks als Zahlungsmittel wurden in der durchgeführten Umfrage die hohen Einlösegebühren der Bank genannt.¹⁴⁶ Bei einer geringen Schecksumme und hohen Einlösegebühren rentiert sich die Einlösung des Schecks für den Gerichtsvollzieher aus Kostengründen nicht.

f) Nichteinlösungsvermerk gemäß Art. 40 Nr. 2 ScheckG

Zur Erfüllung der Voraussetzung des Art. 40 ScheckG, über die Feststellung der Verweigerung der Einlösung, bestehen für den Schecknehmer neben der Protesturkunde noch andere Möglichkeiten. Er kann dieses Erfordernis grundsätzlich auch durch einen Nichteinlösungsvermerk (Art. 40 Nr. 2 ScheckG) oder eine Erklärung der Abrechnungsstelle (Art. 40 Nr. 2 ScheckG) nachweisen. Insbesondere der Nichteinlösungsvermerk stellt einen weitaus

¹⁴⁰ BeckOK Kostenrecht/Herrfurth, § 12 GvKostG, Rn. 6, KV 23400 GNotKG, Rn. 1.

¹⁴¹ Vgl. vorher genanntes.

¹⁴² BeckOK Kostenrecht/Herrfurth, § 12 GvKostG, Rn. 6, KV 23400 GNotKG, Rn. 2.

¹⁴³ BeckOK Kostenrecht/Herrfurth, KV 23400 GNotKG, Rn. 1.

¹⁴⁴ BeckOK Kostenrecht/Herrfurth, § 12 GvKostG, Rn. 8.

¹⁴⁵ Vgl. vorher genanntes.

¹⁴⁶ Ergebnisse der Umfrage Anlage 2.

einfacheren Weg als die Durchführung eines Protestverfahrens, dar.¹⁴⁷ Bei diesem Vermerk handelt es sich um eine schriftlich datierte Erklärung auf dem Scheck, welche von der Bank selbst vorgenommen werden kann.¹⁴⁸ Aus diesem Grund wird in der Regel die Möglichkeit des Nichteinlösungsvermerks gewählt und der Scheckprotest kommt nur äußerst selten vor.¹⁴⁹

g) Protestierung der Schecks durch Notare

Ein weiterer Grund für das seltene Vorkommen von Schecks und Scheckprotesten in der Gerichtsvollzieherpraxis ist laut den Umfrageergebnissen die Tatsache, dass die Protestierung von Schecks auch von Notaren vorgenommen werden kann.¹⁵⁰ Gemäß Art. 79 WG muss ein Protest durch einen Notar oder Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

IV. Reformbestrebungen des Gerichtsvollzieherwesens hinsichtlich des Wechsel- und Scheckprotests

Die Kommission „Strukturelle Änderungen in der Justiz“ des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e. V. (DGVB) beschäftigte sich bereits 2001 mit Reformbestrebungen, welche zum Ziel hatten, die Rechtssysteme in Europa anzugleichen.¹⁵¹ Insbesondere sollte hierbei die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs des Gerichtsvollziehers miteinbezogen werden.¹⁵² In Bezug auf den Wechsel- und Scheckprotest sollte eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die es erlaubt, dass der Gerichtsvollzieher die Vollstreckbarkeit der Forderung aus dem Wechsel/Scheck bescheinigt und dem Protest eine entsprechende Vollstreckungsklausel hinzufügt.¹⁵³ Diese Möglichkeit soll es dem Gläubiger ermöglichen direkt

¹⁴⁷ *Bülow*, Art. 40 ScheckG, Rn. 6.

¹⁴⁸ *Baumbach/Hefermehl/Casper*, Art. 40 ScheckG, Rn. 6.

¹⁴⁹ BGH, Urteil vom 22.11.1994 – XI ZR 163/93, zit. nach juris Rn. 12.

¹⁵⁰ Ergebnisse der Umfrage Anlage 2.

¹⁵¹ *DGVB*, Abschlussbericht 2001, S. 3.

¹⁵² *DGVB*, Abschlussbericht 2001, S. 4.

¹⁵³ *DGVB*, Abschlussbericht 2001, S. 12.

aus dem Scheck die Zwangsvollstreckung betreiben zu können.¹⁵⁴ Als Begründung für eine solche Regelung führt der Verband an, dies würde zu einer Entlastung der Gerichte beitragen und die Effizienz der Vollstreckung erhöhen.¹⁵⁵ Darüber hinaus stützt die Kommission ihren Vorschlag damit, dass im Urkundenprozess materiellrechtliche Einwendungen nicht möglich seien und in diesem lediglich die Formalien des Wechsels/Schecks von Bedeutung sind.¹⁵⁶

Diverse Rechtsgutachten und Aufsätze setzten sich mit den Reformbestrebungen des DGVB auseinander. So erklärte Professor Dr. Schilken in seiner Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e. V., dass materiellrechtliche Einwendungen im Urkundenprozess nicht gänzlich ausgeschlossen sind.¹⁵⁷ § 595 Abs. 2 ZPO beschränkt diese lediglich auf den Urkundenbeweis¹⁵⁸ und Antrag auf Parteivernehmung.¹⁵⁹ Zudem können Einwendungen gegenüber dem Wechsel- oder Scheckanspruch in einem Nachverfahren gemäß § 600 ZPO uneingeschränkt geltend gemacht werden.¹⁶⁰ Der Bericht der Kommission verkennt den Weg der Rechtsverteidigung im Nachverfahren.¹⁶¹ Schilken ist der Auffassung eine solche Regelung würde dem Schuldner rechtlichen Möglichkeiten verwehren und eine inadäquate Rechtsverkürzung zulasten des Schuldners darstellen.¹⁶² Eine sofortige Titulierung durch den Gerichtsvollzieher hätte außerdem zur Folge, dass vermehrt Vollstreckungsabwehrklagen nach § 767 ZPO beantragt werden würden und damit den gewünschten Entlastungseffekt der Gerichte zunichtemacht.¹⁶³ Die Vorschläge des DGVB hält Schilken daher rechtlich für nicht haltbar.¹⁶⁴

¹⁵⁴ DGVB, Abschlussbericht 2001, S. 12.

¹⁵⁵ Vgl. vorher genanntes.

¹⁵⁶ Vgl. vorher genanntes.

¹⁵⁷ Schilken, DGVZ 2003, 65 (73).

¹⁵⁸ BGH, Urteil vom 01.06.2005 - VIII ZR 216/04, NJW 2005, 2701 (2702).

¹⁵⁹ Schilken, DGVZ 2003, 65 (73).

¹⁶⁰ Vgl. vorher genanntes.

¹⁶¹ Vgl. vorher genanntes.

¹⁶² Vgl. vorher genanntes.

¹⁶³ Vgl. vorher genanntes.

¹⁶⁴ Vgl. vorher genanntes.

Der Bundesverband Deutsche Inkassounternehmen (BDIU) begegnet den Ausführungen des DGVB ebenfalls mit rechtlichen Bedenken.¹⁶⁵ Dieser trägt dieselben Gründe wie Schilken vor und beschreibt den Urkundenprozess und das Nachverfahren als eine sich bewährte Konstruktion der ZPO, in der die Parteien ihre Interessen ausreichend darlegen können.¹⁶⁶

Professor Dr. Scholz hingegen hält sämtliche funktionsrechtlichen Erweiterungen für das Gerichtsvollzieherwesen in seinem Rechtsgutachten „Freies Gerichtsvollziehersystem“ und Verfassung für sach- und systemgerecht.¹⁶⁷

Ich erachte den Vorschlag der Kommission des DGVB über die Erklärung der Vollstreckbarkeit der Forderung aus einem Wechsel/Scheck durch den Gerichtsvollzieher ebenfalls für problematisch. Ein mehrgliedriger Instanzenzug ist für die Rechtsprechung essenziell, nur so können die Interessen aller Parteien ausreichend berücksichtigt und beurteilt werden. Eine Änderung des Verfahrens aus rein praktischen Gründen darf zu keiner Benachteiligung des Schuldners oder des Gläubigers führen.

In Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ist davon auszugehen, dass sich diese konkreten Vorschläge der Kommission nicht durchgesetzt haben, weil auch der Gesetzgeber sie für rechtlich problematisch hält.

¹⁶⁵ *BDIU*, ZVI 2006, 73 (83).

¹⁶⁶ *BDIU*, ZVI 2006, 73 (83 f.).

¹⁶⁷ *Scholz*, DGVZ 2003, 97 (100).

F. Schlussbetrachtung und Zukunftsaussichten

Es gibt also viele Gründe, die dazu beitragen, dass der Scheck als Zahlungsmittel und der damit verbundene Scheckprotest in den vergangenen Jahren zunehmend an Relevanz verloren hat. Bereits in der Vergangenheit waren Scheckpfändungen und Scheckproteste in der Gerichtsvollzieherpraxis äußerst selten. Der Scheck spielt heute im täglichen Leben kaum eine Rolle, weshalb er auch für die Gerichtsvollzieher geringe Bedeutung hat. Er wird auch in Zukunft einen immer niedrigeren Stellenwert im täglichen Geschäft des Gerichtsvollziehers einnehmen. Eine der Hauptgründe ist, dass die wirtschaftliche Bedeutung des Scheckverkehrs in Deutschland zunehmend in den Hintergrund tritt.¹⁶⁸ Die Bemühungen der Kreditinstitute den beleglosen elektronischen Zahlungsverkehr weiter zu rationalisieren tragen zu dieser Entwicklung bei.¹⁶⁹ Auch meiner Meinung nach ist die zunehmende Digitalisierung des gesamten Zahlungsverkehrs und Bankenwesens der wichtigste Grund für den Rückgang des Schecks. Verweigern zudem Banken die Annahme von Schecks und bleiben die Preise für die Einlösung weiterhin hoch, könnte der Scheck in einigen Jahren komplett verschwunden sein. Das hat unwillkürlich zur Folge, dass auch der Gerichtsvollzieher in seinem täglichen Arbeitsalltag immer weniger bzw. keine Berührungspunkte mehr mit dem Scheck haben wird.

Es ist fraglich, ob Maßnahmen getroffen werden können, die dieser Entwicklung entgegenwirken und das Vorkommen von Schecks und Scheckprotesten in der Gerichtsvollzieherpraxis wieder erhöhen. Vorschläge zur Änderung des Gerichtsvollzieherwesens, wie sie bereits in der Vergangenheit angestrebt worden sind, könnten eine solche Möglichkeit sein. Eine Erklärung über die Vollstreckbarkeit des Schecks direkt durch den Gerichtsvollzieher würde dem Gläubiger eine einfachere und schnellere Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs aus Art. 40 ScheckG ermöglichen. Dies könnte

¹⁶⁸ *Nobbe*, WM 2012, Sonderbeilage Nr. 2, 1 (14).

¹⁶⁹ *BankR-HdB/Nobbe*, § 60, Rn. 26 f.

dazu führen, dass der Scheck als Zahlungsmittel und damit auch der Scheckprotest wieder an Attraktivität gewinnt. Meiner Meinung nach sprechen jedoch zu viele Aspekte¹⁷⁰ bereits gegen eine Verwendung des Schecks als Zahlungsmittel. Wird der Scheck gar nicht mehr genutzt, spielt es keine Rolle, ob der Schecknehmer unmittelbar über den Gerichtsvollzieher die Vollstreckung betreiben kann oder einen „Umweg“ über den Urkundenprozess beim Vollstreckungsgericht¹⁷¹ nehmen muss.

Ob solche Gegenmaßnahmen sinnvoll und gewünscht sind, ist äußerst fraglich. Im Zeitalter der Digitalisierung, in dem eine schnelle, einfache und günstige Abwicklung von Geschäften das Ziel ist, sollte über die Abschaffung des Schecks nachgedacht werden. Die Bereitschaft der Gerichtsvollzieher sich mit vermeintlich irrelevanten Zuständigkeitsbereichen, wie dem Scheckwesen, zu beschäftigen nimmt ebenfalls weiter ab. Eine Reformbestrebung dahingehend, den Scheck- und Wechselprotest aus dem Zuständigkeitsbereich des Gerichtsvollziehers zu streichen, erscheint naheliegender. Doch solange weiterhin auch nur eine geringe Anzahl an Schecks genutzt wird, müssen Möglichkeiten und entsprechende Regelungen vorhanden sein, jemanden mit der Pfändung oder der Erhebung eines Scheckprotests zu betrauen.

¹⁷⁰ Vgl. unter Gliederungspunkt E., III., 3. Gründe für diese Entwicklung.

¹⁷¹ **Schriftleitung der DGVZ:** Es müsste wohl „Prozessgericht“ heißen.

G. Anlagen

Anlage 1: Methodik

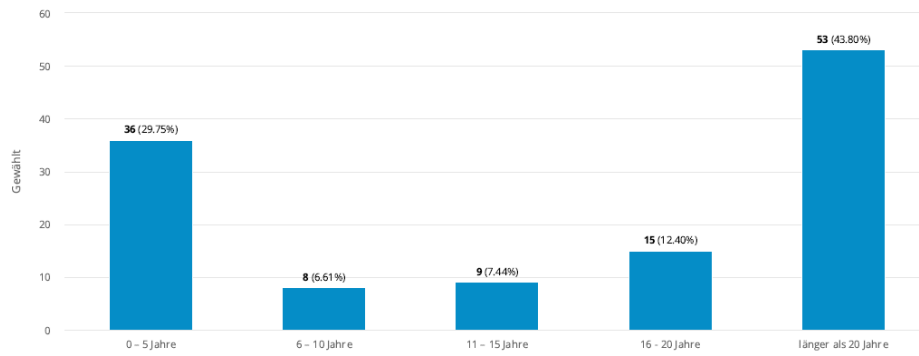
Um die Frage der Bedeutung des Schecks und des Scheckprotests in der Gerichtsvollzieherpraxis zu beantworten, wurde sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Untersuchung durchgeführt. Zunächst wurde ausgewählte Literatur gesichtet und in die Arbeit eingebunden. Darüber hinaus wurde über den Online-Anbieter UmfrageOnline (<https://www.umfrageonline.com/>) eine Umfrage zum Thema erstellt, durchgeführt und ausgewertet. Der Fragebogen wurde über den Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e. V. an sämtliche Gerichtsvollzieher in ganz Deutschland verschickt. Die Gerichtsvollzieher konnten über einen Link anonym an der Umfrage teilnehmen. Allen Teilnehmern wurden dieselben Fragen gestellt und sie hatten die gleichen Antwortmöglichkeiten zur Auswahl. Jeder konnte die Umfrage im Privaten beantworten und wurde somit nicht durch ungewollte subjektive Umstände beeinflusst. In einem Zeitraum vom 09.02.2022 bis 16.02.2022 haben 128 Gerichtsvollzieher die Umfrage besucht von denen 119 den Fragekatalog vollständig ausgefüllt haben. Nicht ausgefüllte Fragebögen wurden in der Auswertung nicht berücksichtigt. Unvollständig ausgefüllte Fragebögen konnten teilweise miteinbezogen werden. Die verwertbaren Daten wurden in Grafiken dargestellt¹⁷² und anschließend analysiert. Die Forschung ist transparent, da das konkrete Vorgehen nachvollziehbar gemacht worden ist. Sie hat auch die nötige Reichweite, da bei wiederholter Durchführung ähnliche Ergebnisse erreicht werden.

¹⁷² Ergebnisse der Umfrage Anlage 2.

Anlage 2: Ergebnisse der Umfrage „Die Bedeutung des Schecks und des Scheckprotests in der Gerichtsvollzieherpraxis“¹⁷³

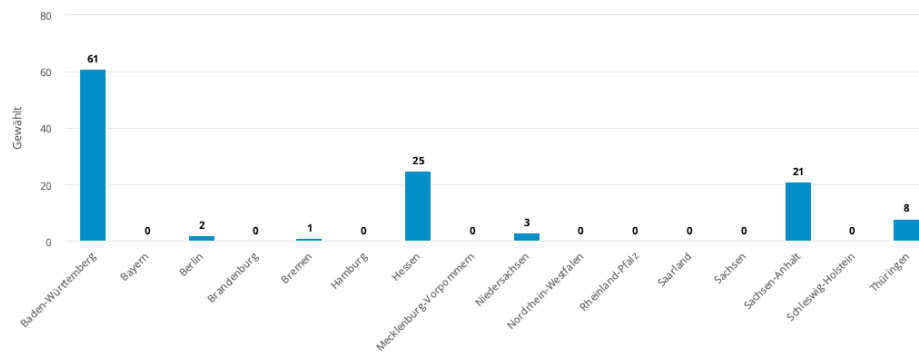
Seit wann sind Sie als Gerichtsvollzieher*in tätig?

Anzahl Antworten: 121



In welchem Bundesland sind Sie als Gerichtsvollzieher*in tätig?

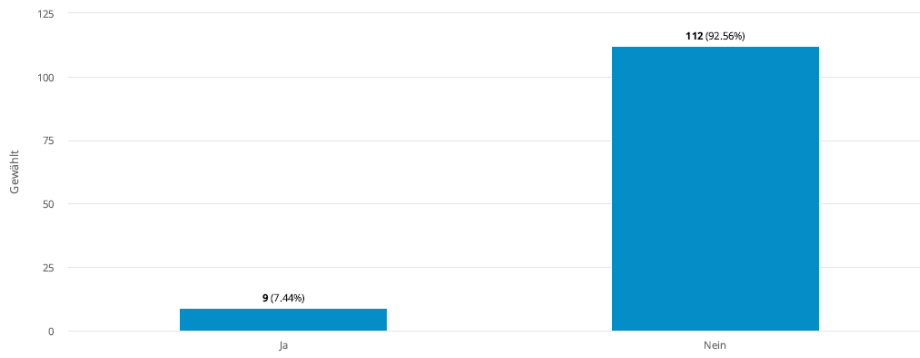
Anzahl Antworten: 121



¹⁷³ Diese wurden vom genutzten Umfrage-Dienstleister (<https://www.umfrageonline.com/>) automatisch generiert.

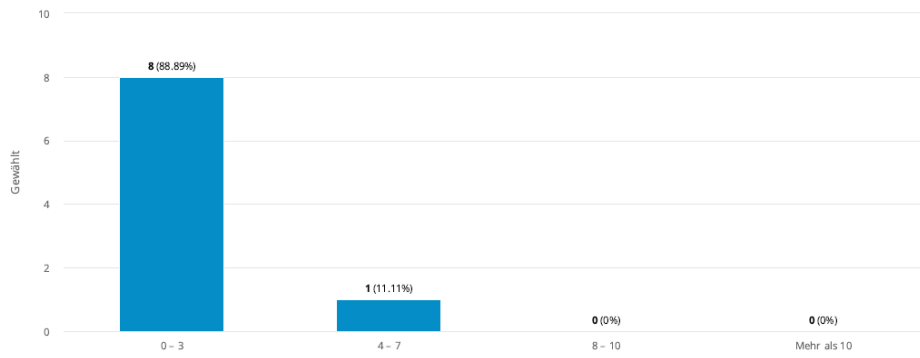
Haben Sie schon einmal einen Scheck zur Zwangsvollstreckung gepfändet?

Anzahl Antworten: 121



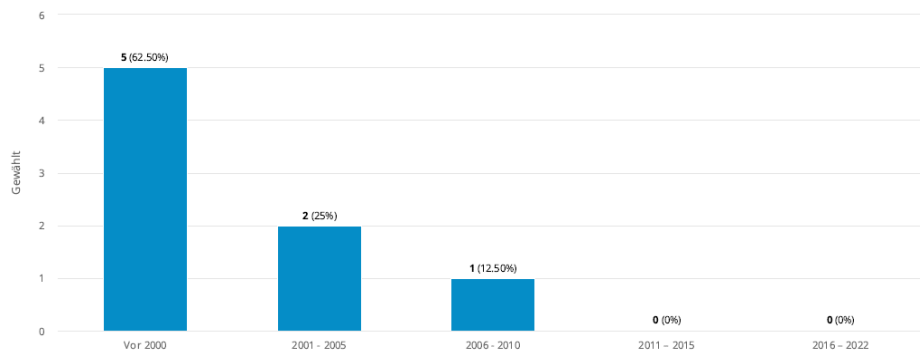
Wie oft haben Sie einen Scheck gepfändet?

Anzahl Antworten: 9



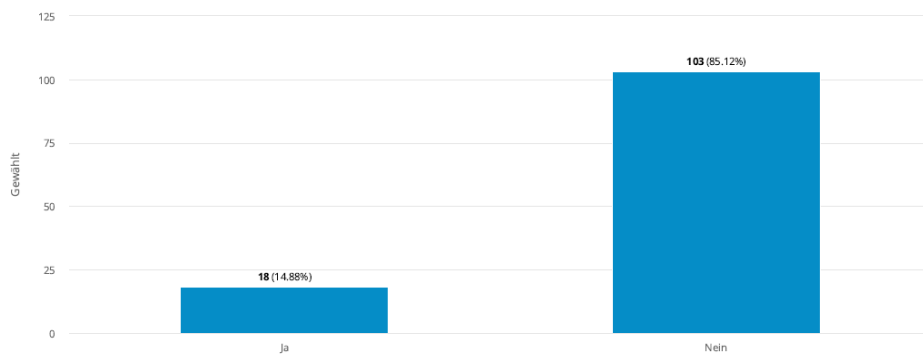
Wann haben Sie das letzte Mal einen Scheck gepfändet?

Anzahl Antworten: 8



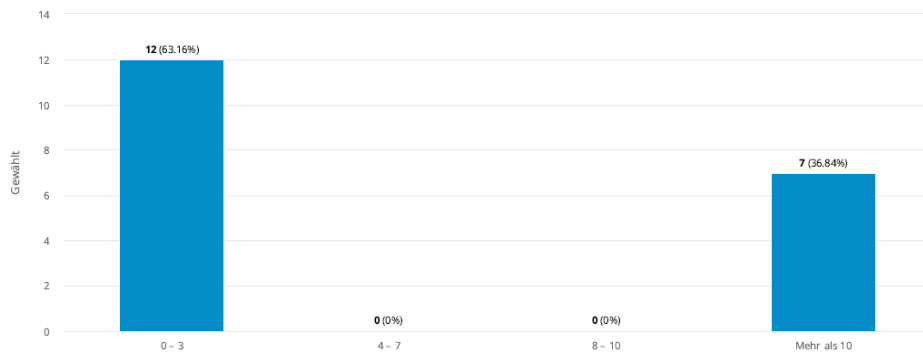
Haben Sie schon einmal einen Auftrag zur Erhebung eines Scheckprotests bekommen?

Anzahl Antworten: 121



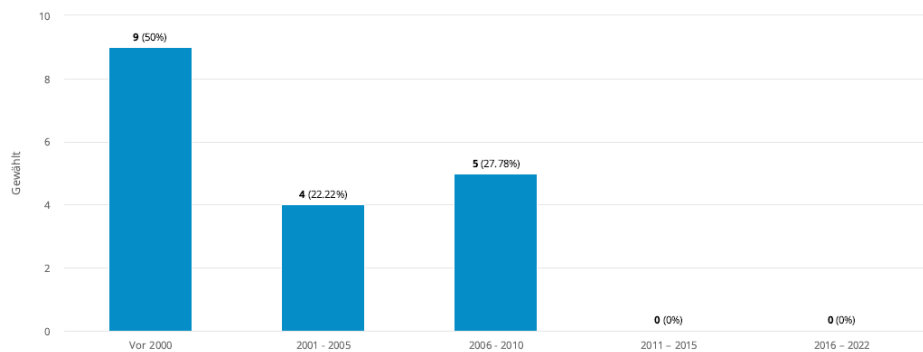
Wie oft haben Sie einen Auftrag zur Erhebung eines Scheckprotests bekommen?

Anzahl Antworten: 19



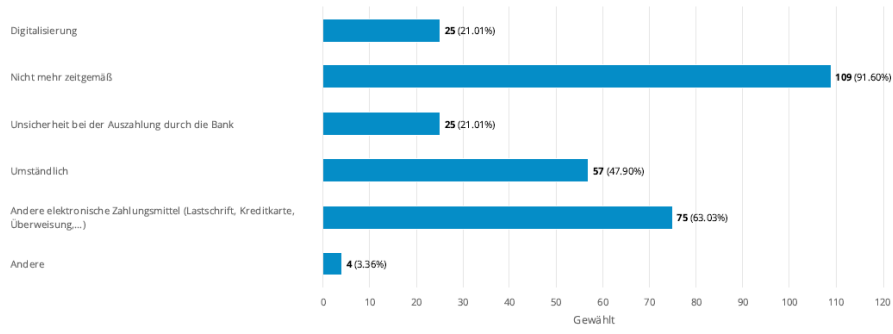
Wann haben Sie das letzte Mal einen Auftrag zur Erhebung eines Scheckprotests bekommen?

Anzahl Antworten: 18



Was könnten mögliche Gründe für den Rückgang von Scheckpfändungen und Scheckprotesten sein?

Anzahl Antworten: 119



"Andere" Text Antworten:

Protestierung der Schecks durch Notare

hohe Einlösegebühren bei der Bank

Nicht mehr für die zinspolitische Entwicklung ma

Anlage 3: Balkendiagramm „Wert der inländischen Transaktionen durch Scheckzahlungen“

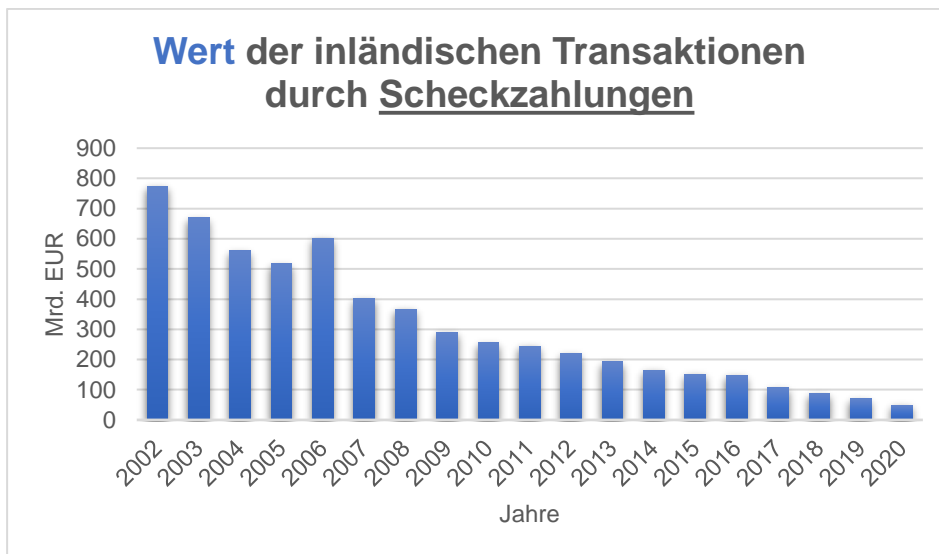


Abbildung 3: Entwicklung des Werts der inländischen Transaktionen mittels Scheckzahlungen durch Nichtbanken in Deutschland in den Jahren 2002 – 2020¹⁷⁴

¹⁷⁴ Deutsche Bundesbank, <https://www.bundesbank.de/resource/blob/615864/ea59c03f9e9bb8553a23fecc973020f2/mL/statistiken-ueber-den-zahlungsverkehr-in-deutschland-2002-2006-data.pdf>, Tab. 7; <https://www.bundesbank.de/resource/blob/615858/59b0cb5ddcbe68a5c5942835ce1b6f35/mL/zahlungsverkehrs-und-wertpapierabwicklungsstatistiken-2007-13-data.pdf>, Tab. 7 f.; <https://www.bundesbank.de/resource/blob/603736/4081e4cec791987fc79760aae38695c0/mL/zvs-daten-data.pdf>, Tab. 7a f.; <https://www.bundesbank.de/resource/blob/804046/7d26d5a66e79899f729743689809d892/mL/0-zahlungsverkehrs-und-wertpapierabwicklungsstatistiken-data.pdf>, Tab. 7a; E-Mail der Deutschen Bundesbank vom 17.02.2022 in Anlage 6.

Anlage 4: Kreisdiagramm „Anzahl an inländischen Transaktionen nach Zahlungsinstrumenten im Jahr 2002“

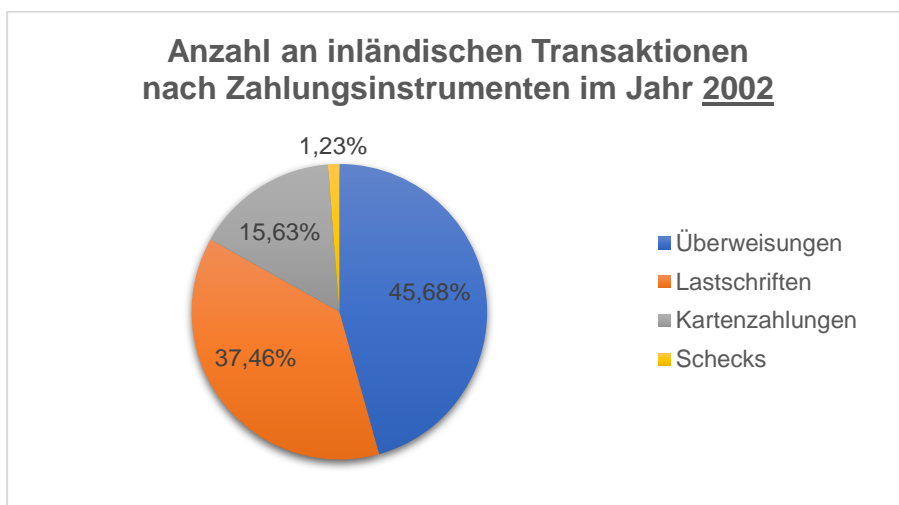


Abbildung 4: Verteilung der Anzahl an inländischen Transaktionen nach Zahlungsinstrumenten gemessen an der Gesamtzahl aller Zahlungstransaktionen im Jahr 2002¹⁷⁵

Anlage 5: Kreisdiagramm „Anzahl an inländischen Transaktionen nach Zahlungsinstrumenten im Jahr 2020“

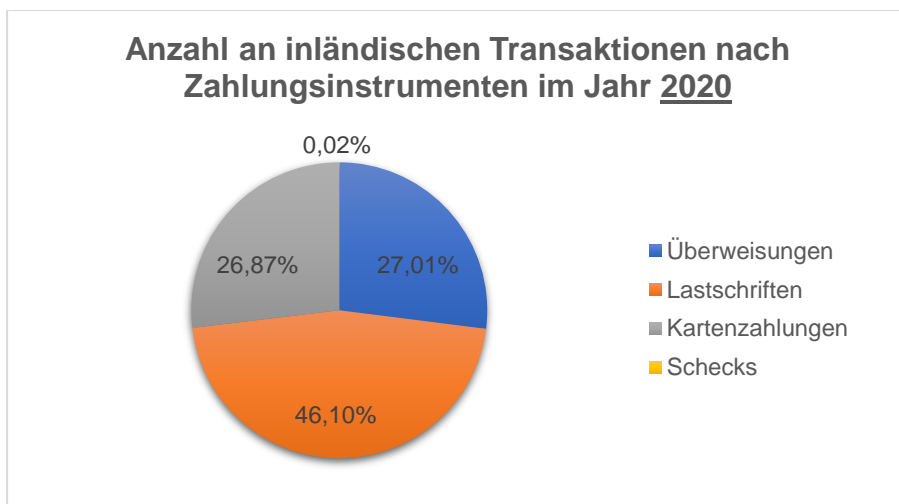


Abbildung 5: Verteilung der Anzahl an inländischen Transaktionen nach Zahlungsinstrumenten gemessen an der Gesamtzahl aller Zahlungstransaktionen im Jahr 2020¹⁷⁶

¹⁷⁵ Deutsche Bundesbank, <https://www.bundesbank.de/resource/blob/615864/ea59c03f9e9bb8553a23fecc973020f2/mL/statistiken-ueber-den-zahlungsverkehr-in-deutschland-2002-2006-data.pdf>, Tab. 6.

¹⁷⁶ Deutsche Bundesbank, <https://www.bundesbank.de/resource/blob/804046/7d26d5a66e79899f729743689809d892/mL/0-zahlungsverkehrs-und-wertpapierabwicklungsstatistiken-data.pdf>, Tab. 6a.

Anlage 6: E-Mail der Deutschen Bundesbank vom 17.02.2022 bezüglich fehlender Daten aus den Zahlungs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken in Deutschland 2007 – 2013

WEB.DE - Antwort auf Ihre Anfrage 2022/002157 - Bundesbank-Kont... <https://3c-bap.web.de/mail/client/mail/print;jsessionid=9848E295985...>



FreeMail

Antwort auf Ihre Anfrage 2022/002157 - Bundesbank-Kontaktformular: Quellen für Bachelorarbeit

Von: info@bundesbank.de
An: ninagloeckler@web.de
Datum: 17.02.2022 15:57:40

Sehr geehrte Frau Glöckler,

nachfolgend senden wir Ihnen die gewünschten Daten für Schecks innerhalb Deutschlands für die Jahre 2007 bis 2013:

Jahr	Anzahl	Wert
2007	71.542.962	402.388.911.900
2008	61.545.546	367.046.974.622
2009	53.495.986	289.453.521.194
2010	45.095.824	255.862.034.976
2011	38.076.513	244.471.452.937
2012	31.877.406	219.989.378.099
2013	28.868.937	192.929.881.201

(Stand: Februar 2022, Quelle: Deutsche Bundesbank)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kommunikationsteam der
Deutschen Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 9566 - 3511 oder 3512
Fax: +49 69 9566 - 3077

<http://www.bundesbank.de>

▼ "Deutsche Bundesbank" —17.02.2022 10:03:11—Eingang

Eingang

An: info@bundesbank.de

Kopie:

Blindkopie:

Von: "Deutsche Bundesbank" <noreply@mail.bundesbank.de>

Datum: 17.02.2022 10:03

Thema: [EXTERN] Bundesbank-Kontaktformular: Quellen für Bachelorarbeit

Anrede: Frau
Vorname: Nina
Nachname: Glöckler
Firma:
Straße: Haldengäble
Hausnummer: 3
PLZ: 89616
Ort: Rottenacker
Land: Deutschland
E-Mail: ninagloeckler@web.de
E-Mail wiederholen: ninagloeckler@web.de
Telefon: 015223992868
Betreff: Quellen für Bachelorarbeit
Ihre Nachricht: Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Studentin an der Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen und arbeite aktuell an meiner Bachelorarbeit zum Thema "Die Bedeutung des Schecks und Scheckprotests in der Gerichtsvollzieherpraxis".

Bei meinen Recherchen bin ich auf die Veröffentlichungen Ihrer Statistiken bezüglich des Zahlungsverkehrs in Deutschland gestoßen. Hierbei spielt für mich insbesondere die Anzahl an nationalen Transaktionen durch das Zahlungsinstrument Scheck eine wichtige Rolle. Ich konnte Erhebungen von den Jahren 2002 - 2020 finden, jedoch handelte es sich bei den Jahren 2007 -2013 lediglich um eine kumulierte Darstellung von nationalen und grenzüberschreitenden Transaktionen mittels Scheck (vgl. <https://www.bundesbank.de/resource/blob/615858/59b0cb5ddcbe68a5c5942835ce1b6f35/mL/zahlungsverkehrs-und-wertpapierabwicklungsstatistiken-2007-13-data.pdf>).

Nun meine Frage: Haben Sie weitere Erhebungen, aus denen sich nur die Anzahl an nationalen Schecktransaktionen der Jahre 2007 - 2013 entnehmen lässt und können Sie mir diese zur Verfügung stellen?

Über eine Rückmeldung wäre ich sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Nina Glöckler

Datenschutzerklärung: Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten für den genannten Zweck verarbeitet werden. Die Datenschutzbestimmungen habe ich gelesen.

—
Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail oder von Teilen dieser Mail ist nicht gestattet.

Wir haben alle verkehrsüblichen Maßnahmen unternommen, um das Risiko der Verbreitung virenbefallener Software oder E-Mails zu minimieren, dennoch raten wir Ihnen, Ihre eigenen Virenkontrollen auf alle Anhänge an dieser Nachricht durchzuführen. Wir schließen außer für den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Haftung für jeglichen Verlust oder Schäden durch virenbefallene Software oder E-Mails aus.

Jede von der Bank versendete E-Mail ist sorgfältig erstellt worden, dennoch schließen wir die rechtliche Verbindlichkeit aus; sie kann nicht zu einer irgendwie gearteten Verpflichtung zu Lasten der Bank ausgelegt werden.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail or of parts hereof is strictly forbidden.

We have taken precautions to minimize the risk of transmitting software viruses but nevertheless advise you to carry out your own virus checks on any attachment of this message. We accept no liability for loss or damage caused by software viruses except in case of gross negligence or wilful behaviour.

Any e-mail messages from the Bank are sent in good faith, but shall not be binding or construed as constituting any kind of obligation on the part of the Bank.

Dateianhänge

- graycol.gif
- ecblank.gif

H. Literaturverzeichnis

Baumbach/Hefermehl/Casper, Wechselgesetz Scheckgesetz Recht des Zahlungsverkehrs mit AGB-Banken/Scheckbedingungen und einer Einführung in das Wertpapierrecht, 24. Aufl., München 2020

Becker, Udo, Zwangsvollstreckung in Wertpapiere, in: JuS 2005, 232 ff.

Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen, BDIU-Positionspapier zu Änderungen im Gerichtsvollzieherwesen, in: ZVI 2006, 73 ff.

Bülow, Wechselgesetz Scheckgesetz mit AGB-Sparkassen, AGB-Banken, AGB-Postbank und Scheckbedingungen, 5. Aufl., München 2013

Deutsche Bundesbank, Statistiken – Zahlungsverkehr, in: <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/banken-und-andere-finanzielle-unternehmen/zahlungsverkehr> (03.02.2022)

Deutsche Bundesbank, Statistiken über den Zahlungsverkehr in Deutschland 2002 – 2006, in: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/615864/ea59c03f9e9bb8553a23fecc973020f2/mL/statistiken-ueber-den-zahlungsverkehr-in-deutschland-2002-2006-data.pdf>, (02.02.2022)

Deutsche Bundesbank, Zahlungs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken in Deutschland 2007 – 2013, in: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/615858/59b0cb5ddcbe68a5c5942835ce1b6f35/mL/zahlungsverkehrs-und-wertpapierabwicklungsstatistiken-2007-13-data.pdf> (02.02.2022)

Deutsche Bundesbank, Zahlungs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken in Deutschland 2014 – 2018, in: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/603736/4081e4cec791987fc79760aae38695c0/mL/zvs-daten-data.pdf> (02.02.2022)

Deutsche Bundesbank, Zahlungs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken Juli 2021, in: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/804046/7d26d5a66e79899f729743689809d892/mL/0-zahlungsverkehrs-und-wertpapierabwicklungsstatistiken-data.pdf> (02.02.2022)

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V., Abschlußbericht der Kommission „Strukturelle Änderungen in der Justiz“ (zitiert als Abschlussbericht), Heidelberg 2001

Dörndorfer/Wendtland/Gerlach/Diehn, BeckOK Kostenrecht, 36. Edition, München 2022

Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn (zitiert als EBJS), Handelsgesetzbuch, Bd. 2, 4. Aufl., München 2020

Koenig, Abgabenordnung §§ 1 bis 368, 4. Aufl., München 2021

Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen (zitiert als MüKoZPO), Bd. 2, 6. Aufl., München 2020

Nobbe, Gerd, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Kartenzahlungen und die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Wechsel- und Scheckrecht, in: WM 2012, Sonderbeilage Nr. 2, 1 ff.

Schilken, Eberhard, Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission „Strukturelle Änderungen in der Justiz“ des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e. V., in: DGVZ 2003, 65 ff.

Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch (zitiert als BankR-HdB), 5. Aufl., München 2017

Schmidt, Martin, Zwangsvollstreckung in Wertpapiere, in: DGVZ 2014, 77 ff.

Scholz, Rupert, „Freies Gerichtsvollziehersystem“ und Verfassung, in: DGVZ 2003, 97 ff.

Seibel, Karsten, Mit diesem Trick entgehen Sie den teuren Gebühren der Scheck-Falle, in: <https://www.welt.de/finanzen/article195248863/Verrechnungsscheck-Mit-diesem-Trick-sparen-Sie-Gebuehren.html> (14.02.2022)

Weber, Rechtswörterbuch, 27. Edition, München 2021

Wiedemann, Reinhold, Wertpapierrecht Die Zwangsvollstreckung in Wertpapiere Das Wechsel- und Scheckprotestverfahren, 5. Aufl., Peggitz 2016

Ehrenwörtliche Erklärung

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt. Ich bin damit einverstanden, dass die Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs versendet, gespeichert und verarbeitet werden kann.“

Unterschrift

Ort, Datum